

Auflagen zur ordnungsgemäßen Plakatierung

1. Die Werbeträger dürfen den Straßenverkehr nicht behindern.
2. Die Schilder dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
6. Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu untersuchen.
7. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instandzusetzen.
8. Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder zuständigen Unternehmens versehen sein.
9. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
10. Sollten die Werbeträger zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
11. Im Bereich unmittelbar vor den Kirchen und den Kindergärten dürfen keine Plakate angebracht werden.
- 12. Das Anbringen von Werbeträgern an Lichtmasten ist nicht gestattet.**
- 13. Die Montage von Werbeträgern an Brückengeländern ist nicht gestattet.**
14. Bei einer evtl. Montage von Plakattafeln an Lebendgehölz ist zu beachten, dass das Lebendgehölz nicht beschädigt werden darf, insbesondere dürfen keine Nägel in Lebendgehölz geschlagen werden.
- 15. Die Werbeträger müssen innerhalb einer Woche nach Ende der Veranstaltung abgebaut werden. Ist dies nicht der Fall, so werden die Plakate kostenpflichtig entfernt. Die Gebühren für die Entfernung betragen bei genehmigten 15,-- € pro Plakat. Bei nicht genehmigten Plakaten wird eine Entfernung sofort vorgenommen. Die Gebühr hierfür beträgt 20,-- € pro Plakat.**